

2020-01

schwäbischer skiverband e. v.

postfach 501031
70340 stuttgart

fritz-walter-weg 19
70372 stuttgart

fon 0711 28077-450
fax 0711 28077-460

www.online-ssv.de
info@online-ssv.de



365 Tage sportlich aktiv
**schwäbischer
skiverband e.v.**

Präsenzveranstaltungen unter Coronabedingungen

Schutzmaßnahmen zu Coronavirus SARS-CoV-2

Darauf muss der Vermieter achten:

ABSTAND HALTEN / FASSUNGSKAPAZITÄTEN•

Die Fassungskapazität der Veranstaltungsräume muss so angepasst sein, dass der geforderte Mindestabstand von 1,5 Metern zum nächsten Sitzplatz gewährleistet ist.

Bei Nutzung der Räumlichkeiten für sportliche Betätigung ist die Teilnehmerzahl aktuell auf 20 Personen pro Raum begrenzt. Training/Übungseinheiten können ohne den ansonsten geforderten Mindestabstand durchgeführt werden.

ÖFFNUNG DER VERANSTALTUNGSRÄUME

Die Veranstaltungsräume sind rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung zu öffnen, damit der/die Verantwortliche alle notwendigen und vorbereitenden Aufgaben erfüllen kann.

HÄNDE DESINFIZIEREN / WEITERE HYGIENE

Die Veranstaltungs- und Sanitärräume sollten mit Hand-Desinfektionsspendern ausgestattet sein. Die Veranstaltungsräume sollten gut durchlüftet sein. Ein regelmäßiges Stoßlüften wird zusätzlich empfohlen.

Das Serviceteam des Vermieters trägt einen Mund-Nasenschutz.

Darüber muss der Veranstalter informieren und die Einhaltung überwachen:

MASKENPFLICHT

Die Maskenpflicht am Veranstaltungsort endet im Veranstaltungsraum mit Einnahme des Sitzplatzes, vorausgesetzt der jeweilige Veranstalter hat keine anderen Vorgaben definiert.

Bei einem Toilettenbesuchen während der Veranstaltung gilt dann wieder die Maskenpflicht (Mund- und Nasenbedeckung), bis der Teilnehmer wieder auf seinem Platz sitzt.

RÜCKSICHT NEHMEN

Die Teilnehmer hinweisen die allgemeinen Hygiene-Empfehlungen der Bundesregierung zur Eindämmung des Virus einzuhalten (u.a. Hände regelmäßig waschen, Hust- und Niesetikette einhalten).

Zuhause bleiben, wenn der Teilnehmer selbst oder jemand in seinem Haushalt Symptome hat.

DATENERFASSUNG

Gemäß der aktuell geltenden sog. Corona-Verordnung Baden-Württemberg ist der Veranstalter rechtlich verpflichtet folgende Daten zu erheben:

- Name und Vorname des Veranstaltungsteilnehmers
- Datum der Veranstaltungsteilnahme mit Beginn und Ende der Teilnahme
- Telefonnummer und Adresse des Teilnehmers,

um im Fall einer COVID-19 Infektion eine Nachverfolgung von Kontaktpersonen durch die Behörden zu ermöglichen. Die Dokumentation der Daten ist somit Grundvoraussetzung für die Teilnahme an einer Veranstaltung. Das zuständige Gesundheitsamt ist dazu berechtigt, die Daten beim Veranstalter abzufragen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist gem. Art. 6 Nr. 1 DSGVO zulässig. Die angegebenen Daten sind umgehend nach Ablauf der amtlich vorgesehenen Aufbewahrungsfrist von 4 Wochen zu löschen. Die angegebenen Daten dürfen zu keinem anderen als den vorgenannten Zweck verwendet werden, insbesondere nicht zu Werbezwecken.